

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der NUA-Abfallwirtschaft GmbH

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NUA-Abfallwirtschaft GmbH (AW-GmbH) bilden die Grundlagen für das Geschäft zwischen dem Übergeber von Abfällen (Abfallbesitzer in der Definition des § 2 Abs. 6 AWG 2002) und der AW-GmbH als Übernehmerin von Abfällen. Die AW-GmbH übernimmt nach Maßgabe ihrer Sammler- und Behandlererlaubnisse entgeltlich „Nicht gefährliche“ Abfälle und „Gefährliche“ Abfälle zur Behandlung (Beseitigung/Verwertung) auf dafür behördlich bewilligten und technisch entsprechend ausgestatteten Anlagen auf Basis des spezifischen behördlichen Konsenses und betrieblicher Erfordernisse. Über die genaue Art und den genauen Umfang der Abfälle, zu deren Übernahme eine spezifische Anlage berechtigt ist, informiert der Anlagenleiter. Im Übrigen gelten alle Bezug nehmenden österreichischen Bundesgesetze, einschlägigen Verordnungen und NÖ Landesgesetze.

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Die ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) gelten grundsätzlich für alle Betriebsanlagen der AW-GmbH und für jedes Geschäft zwischen dem Abfallbesitzer und der AW-GmbH. Es gelten ausschließlich diese AGB, andere Geschäftsbedingungen haben im Geschäftsverkehr mit der AW-GmbH keine Gültigkeit. Eine teilweise Einschränkung oder eine gänzliche Aussetzung dieser AGB ist ausdrücklich nur im Rahmen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung möglich.
- 1.2. Die AW-GmbH behält sich das Recht vor, diese AGB ohne weitere Vorankündigung zu ändern oder anzupassen. Sie gelten ab dem Zeitpunkt ihres Aushanges auf den Betriebsanlagen der AW-GmbH als in Kraft gesetzt.
- 1.3. Die Verpflichtung, sich über Inhalt und Wesen dieser AGB zu informieren, obliegt dem Abfallbesitzer. Mit in Anspruchnahme der Dienstleistungen einer Betriebsanlage der AW-GmbH erkennt der Abfallbesitzer diese AGB an und akzeptiert sie vorbehaltlos.
- 1.4. Für die Übernahme der Abfälle gelten die Preise gemäß aktueller Tarifliste der AW-GmbH verbindlich und ohne Einschränkung. Ausnahmen davon sind ausdrücklich nur im Rahmen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung möglich.
- 1.5. Die Zuordnung der Abfälle zu den Tarifen obliegt ausschließlich der AW-GmbH.
- 1.6. Die Abfallübernahme erfolgt ausschließlich während der Öffnungszeiten der Betriebsanlagen der AW-GmbH. Die AW-GmbH behält sich das Recht vor, die Anlage kurzfristig vorübergehend zu schließen, wenn, durch welche Ereignisse auch immer - insbesondere durch höhere Gewalt - ein sicherer und dem behördlichen Konsens und den betrieblichen Erfordernissen entsprechender Betrieb der Anlage nicht mehr gewährleistet ist. Aus diesen Umständen abgeleitete Forderungen der Abfallbesitzer gegenüber der AW-GmbH sind ausgeschlossen.

## 2. DEKLARATION

Vor der Abfallübergabe von Abfällen hat der Abfallbesitzer verpflichtend alle jene Angaben zu machen, die nach bundes- oder landesrechtlichen Rechtsnormen und technischen Richtlinien für die Übergabe/Übernahme von Abfällen vorgesehen sind. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 15 Abs. 6 AWG 2002 sowie auf die der AbfallnachweisVO, der AbfallverzeichnisVO, der AbfallbilanzVO und der DeponieVO, jeweils i.d.G.F., hingewiesen. Den AGBs liegen weiters insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der DeponieVO 2008 für die Annahme von Abfällen zur Deponierung (Abfallannahmeverfahren) zu Grunde. Die folgenden „Besonderen Bestimmungen zur Abfallannahme zur Deponierung“ setzen durch Gesetz und Verordnung normierte Vorschriften weder außer Kraft noch schränken sie diese ein.

## 3. BESONDEREN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ABFALLANNAHME ZUR DEPONIERUNG

- 3.1. Die Entscheidung ob und in welcher Form einzelne Abfallanlieferungen insgesamt oder teilweise den geltenden Rechtsnormen und den betrieblichen Erfordernissen entsprechen und übernommen werden, obliegt ausschließlich der AW-GmbH.
- 3.2. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, die Deponiefähigkeit der abzulagernden Abfälle vor Übergabe an die AW-GmbH durch eine nach seinem Ermessen von ihm beauftragte Fachperson oder Fachanstalt nach Maßgabe der Bestimmungen der DeponieVO 2008 nachzuweisen. Die mit diesem Nachweis in Verbindung stehenden Dokumente (Abfallinformation, Beurteilungsnachweis, Grundlegende Charakterisierung etc.) sind der AW-GmbH vom Abfallbesitzer zeitgerecht vor erstmaliger Übergabe der Abfälle in verordnungskonformer Qualität zu übergeben.
- 3.3. Die AW-GmbH verpflichtet sich, die zur Erstellung dieser Dokumente erforderlichen Informationen betreffend den bestehenden Ablagerungskonsens ihrer Deponie bzw. Kompartimente sowie allenfalls verfügbarer Vorinformationen zum Abfall an den Abfallbesitzer oder an die vom Abfallbesitzer beauftragte Fachperson oder Fachanstalt zu übergeben.
- 3.4. Die AW-GmbH verpflichtet sich, die übergebenen Dokumente nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der DeponieVO 2008 auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen.
- 3.5. Die AW-GmbH behält sich vor, bei Vorliegen von inhaltlich falschen, widersprüchlichen oder unvollständigen Dokumenten, die Abfälle nicht zur Deponierung anzunehmen.
- 3.6. Nach Maßgabe betrieblicher Möglichkeiten kann bis zur Richtigstellung oder Ergänzung der Dokumente durch den Abfallbesitzer die Zwischenlagerung der Abfälle durch die AW-GmbH vereinbart werden. Über die Dauer der Zwischenlagerung sowie über die Abgeltung des damit in Verbindung stehenden Aufwandes bei der AW-GmbH sind mit dieser gesonderte schriftliche Vereinbarungen zu treffen.
- 3.7. Für die Dauer der Zwischenlagerung gehen die Abfälle nicht in den Besitz der AW-GmbH über sondern verbleiben beim Abfallbesitzer. Dieser Umstand wird durch die Buchungen „Übernahme in Lohnarbeit“ bzw. „Rückgabe aus Lohnarbeit“ rechtsverbindlich dokumentiert.
- 3.8. Gelingt dem Abfallbesitzer der Nachweis der Deponiefähigkeit in Frage stehenden Abfälle innerhalb der vereinbarten Dauer der Zwischenlagerung nicht, so ist der Abfallbesitzer nach Aufforderung durch die AW-GmbH verpflichtet, die Abfälle unverzüglich auf seine Kosten und Veranlassung vom Zwischenlager zu entfernen und zurückzunehmen. § 16 (6) DeponieVO 2008 gilt sinngemäß. Zusätzliche Aufwendungen der AW-GmbH für das Manipulieren oder Behandeln dieser Abfälle werden dem Abfallbesitzer in Rechnung gestellt.
- 3.9. Die Bestimmungen der Punkte 3.1. – 3.8. gelten sinngemäß auch für jene Fälle, bei denen während einer laufenden Abfallannahme durch die Identitätskontrolle der Abfälle oder einzelner Abfallanlieferungen, deren Identität nicht mehr nachvollziehbar ist bzw. eine Übereinstimmung mit der ursprünglichen Abfallinformation nicht mehr hergestellt werden kann. Die Übereinstimmung einzelner Abfallanlieferungen im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden Rechtsnormen wird unbeschadet der vom Abfallbesitzer vorgelegten Dokumente von der AW-GmbH nach eigenem Ermessen ohne Einschränkung von Art und Umfang der Kontrollmaßnahmen auf ihre Kosten überprüft.
- 3.10. Die Bestimmungen der Punkte 3.1. – 3.8. gelten sinngemäß auch für solche Abfälle, die vom Abfallbesitzer nicht zur Deponierung, sondern zu einer anderen Behandlung an den Betriebsanlagen der AW-GmbH übergeben werden.

## 4. PREISBILDUNG

- 4.1. Der Preis einer Abfallanlieferung ergibt sich aus dem Produkt von Verrechnungseinheit (Gewicht, Stück ect.) und Einheitspreis pro Verrechnungseinheit zuzüglich der Manipulationsgebühr und aller gesetzlichen vorgeschriebenen Steuern und Abgaben.
- 4.2. Für die Gewichtsermittlung werden ausschließlich und verbindlich die amtlich geeichten Wägeeinrichtungen der AW-GmbH herangezogen.

## 5. EIGENTUMSÜBERGANG

- 5.1. Mit der Ausfolgung des Lieferscheines/der Rechnung und dessen/deren schriftlicher Bestätigung durch den Abfallbesitzer, geht der Abfall in das Eigentum und in die Verantwortung der AW-GmbH über. Der Eigentumsübergang bedarf zwingend der Schriftform.
- 5.2. Die AW-GmbH bestätigt mit der Ausfolgung des Lieferscheines/der Rechnung die ordnungsgemäße Übernahme der Abfälle zur Behandlung. Der Abfallbesitzer bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben gegenüber der AW-GmbH und haftet dafür. Für zur Deponierung angenommene Abfälle gilt der Vollzug der Abfallannahme nur in Verbindung mit einem entsprechenden Bestätigungsaufdruck auf der Rechnung.

## 6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1. Der gem. Pkt. 4 ermittelte Übernahmepreis ist fakultativ nach einer der angeführten Zahlungsweisen zu entrichten. Als Verrechnungswährung wird ausschließlich der EURO anerkannt.
  - 6.1.1. **Barzahlung**, allfälliges Retourgeld ist vor dem Verlassen des Betriebsgebäudes nachzuzahlen, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
  - 6.1.2. **Lieferschein**, die Abfallübernahme auf Lieferschein mit nachträglicher Verrechnung ist nur im Wege einer separaten Vereinbarung mit der AW-GmbH möglich. Die Verrechnung erfolgt nach Maßgabe der bei der Abfallübernahme erstellten Aufzeichnungen, deren Richtigkeit vom Abfallbesitzer grundsätzlich anerkannt wird.
- 6.2. Die Zahlungsfrist für die Rechnungen der AW-GmbH beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum, ausgenommen davon sind gesonderte schriftliche Vereinbarungen. Bei Zahlungsverzug werden zusätzlich zum Rechnungsbetrag Verzugszinsen in der Höhe von 10 % p.a. verrechnet.

## 7. HAFTUNG DES ABFALLBESITZERS

Der Abfallbesitzer verpflichtet sich unbeschadet der Bestimmungen gem. Pkt. 5 und Pkt. 8, die AW-GmbH aus sämtlichen Schäden und sonstige Rechtsnachteilen, die der AW-GmbH infolge falscher Angaben des Abfallbesitzers oder infolge sonstiger Verletzungen seiner Pflichten erwachsen sollten, schad- und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die vom Abfallbesitzer bei der Deklaration zur Beurteilung der Abfälle gemachten Angaben und vorgelegten Unterlagen nachträglich als unrichtig oder fehlerhaft erweisen. Der Abfallbesitzer verpflichtet sich in diesen Fällen zu einer für die AW-GmbH kostenlosen Rücknahme der Abfälle.

## 8. HAFTUNG DER AW-GMBH

- 8.1. Die AW-GmbH verpflichtet sich, die Angaben des Abfallbesitzers in zumutbarem Umfang auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- 8.2. Die Benützung der Betriebsanlagen der AW-GmbH erfolgt auf Gefahr und Haftung des Abfallbesitzers oder allfälliger vom Abfallbesitzers beauftragter Dritter. Die AW-GmbH gewährleistet durch geeignete Maßnahmen und eine geeignete Betriebsführung die zweckentsprechende und sichere Benützung der Betriebsanlagen bei gleichzeitig genauer Beachtung der Benutzerordnung durch den Abfallbesitzer oder von ihm beauftragter Dritter.
- 8.3. Schadenersatzansprüche des Abfallbesitzers oder allfälliger von ihm beauftragten Dritten gegen die AW-GmbH sind ausgeschlossen, sofern der AW-GmbH nicht zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Der Ersatz entgangenen Gewinns ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 8.4. Die Anwendung von Kompost aus der Produktion der AW-GmbH ist bei sonstigen Haftungsausschluss nur nach Maßgabe der Produktdeklaration zulässig.
- 8.5. Die AW-GmbH ist nicht verpflichtet, allenfalls erforderliche Berechtigungen des Abfallbesitzers oder von ihm beauftragten Dritten zum Sammeln, Behandeln, oder Befördern von Abfällen zu überprüfen.

## 9. EIGENTUMSVORBEHALT

Von der AW-GmbH verkaufte Abfälle und Produkte verbleiben bis zu deren vollständiger Bezahlung durch den Käufer im Eigentum der AW-GmbH.

## 10. GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand für das Austragen zivilrechtlicher Streitigkeiten gelten je nach Höhe des Streitwertes das Bezirksgericht Baden bzw. das Landesgericht Wien als vereinbart.

## 11. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der mit dem Auftraggeber geschlossenen Vereinbarungen, einschließlich dieser AGB, ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.

NUA-Abfallwirtschaft GmbH

..... Traiskirchen, im Juni 2009 .....  
GF Ing. Gerhard Weitzl Prok. DI Andreas Budischowsky